

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) in der Landeshauptstadt Potsdam

Diese Hinweise sollen den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Dennoch kann es vielfach erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzung für eine Leistung im Einzelfall so spezifisch sein kann, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information dargestellt werden können. Es wird in diesem Fall daher bereits jetzt um Verständnis gebeten.

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen, an die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich 384 Inklusion und Hilfe zur Pflege, 3843 Hilfe zur Pflege zu richten.
2. Der/die Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, Angaben über die Art und Höhe seines Einkommens und Vermögens zu machen.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt und mit den dazugehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
5. Der/die Antragsteller/in muss, soweit bekannt, alle Bestattungspflichtigen gemäß § 20 Absatz 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) angeben: **Ehegatte, eingetragener Partner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.**
6. Der/die Antragsteller/in ist gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen, wenn der Leistungsberechtigte auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.
7. Eine Leistung kommt grundsätzlich **nur** in Betracht, wenn:
 - ⇒ die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen, d. h. erforderlich und notwendig sind,
 - ⇒ die/der Verstorbene keinen oder keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen hat,
 - ⇒ der/die Bestattungspflichtige/n nicht in der Lage ist/sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen,
 - ⇒ es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Als sozialhilferechtlich angemessene, erforderliche und notwendige Bestandteile einer Beerdigung werden folgende Positionen **anerkannt**:

- einfacher Sarg,
- Gewand, Kissen, Decke,
- Einbetten / Einsargen,
- 1. Überführung,
- 2. Überführung,
- Kühlzelle,
- Öffnen und Schließen des Grabes, (wenn nicht in Friedhofsleistung enthalten),
- Kosten Formalitäten,
- Kosten für ein einfaches Blumengesteck,
- Kosten für die erste Grabherrichtung,
- Gebühren des Krematoriums (inkl. Urne),
- Gebühren des Friedhofs.

Nach Ermittlungen des Sozialhilfeträgers ergeben sich für die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen einer würdigen Bestattung folgende Richtwerte als angemessene Kosten

- für eine **Feuerbestattung** in Höhe von **bis zu 2.000,00 Euro** (inkl. Krematoriums- und Friedhofsgebühren) und
- für eine **Erdbestattung** in Höhe von **bis zu 2.750,00 Euro** (inkl. Friedhofsgebühren).

Bei Bedarf **können** im **Einzelfall** zusätzlich folgende Leistungen in sozialhilferechtlich angemessener Höhe berücksichtigt werden:

- Desinfektion,
- Hygea-Hülle,
- Feierhalle (gemäß jeweiliger Friedhofsgebührensatzung),
- Gebühren Pathologie Klinikum (gemäß GOÄ),
- Arztgebühren zur Todesfeststellung, im Einzelfall zzgl. Wegegeld (gemäß GOÄ),
- Einsatz Feuerwehr (vorläufige Bescheinigung Totenschein),
- Gebühr für 2 Sterbeurkunden im Rahmen der Mitwirkungskosten,
- Grabstein (bis zu 350,00 Euro).

In den Fällen eines **nicht natürlichen Todes** werden zusätzlich folgende Kosten berücksichtigt:

- Kosten Generalstaatsanwaltschaft Land Brandenburg,
- Kosten Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin.

Die Kosten für folgende Positionen werden **nicht** vom Sozialhilfeträger Potsdam anerkannt, da sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung stehen:

- Todesanzeige,
- Danksagungen,
- Leichenschmaus,
- Reisekosten,
- Bekleidung,
- Gebühr für weitere Sterbeurkunden, Heiratsurkunden,
- durch das Bestattungsinstitut erbrachte Serviceleistungen (Formalitäten in unangemessener Höhe) z. B. für: Abmeldung bei öffentlichen Behörden wie Rentenkasse, Krankenkasse, ...
- Beratung im Trauerhaus,
- Schmuckurne,
- Urnenschmuck,
- Gebühren, die im Rahmen der Klärung der Erbangelegenheit beim Nachlassgericht oder Notar anfallen (Erbausschlagung oder Erbschein),
- Kosten der laufenden Grabpflege.

Die **notwendigen** Kosten bestimmen sich aus den ortsüblichen und der Allgemeinheit zumutbaren und erforderlichen Kosten. Somit muss das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten, da im Regelfall das öffentliche Interesse überwiegt.

Das öffentliche Interesse besteht in der Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen und nicht erforderlicher Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit. Der Steuerzahler muss nur für eine einfache würdevolle Bestattung aufkommen.

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den zur Bestattung Verpflichteten ausgelöst werden.

Die Bestattungspflicht ergibt sich gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 i. V. m. Satz 2 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG). Ich bitte Sie, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Einzureichende Nachweise des/der Verstorbenen (siehe Antragsformular):

1. Sterbeurkunde
2. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere:
 - ⇒ lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate bis zum Sterbedatum,
 - ⇒ Sparbücher,
 - ⇒ Geldanlagen,
 - ⇒ Wohneigentum,
 - ⇒ Versicherungssumme und Rückkaufwert von vermögensbildenden Versicherung jeglicher Art, z. B.: Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen, ...
 - ⇒ Zeitwert des Kraftfahrzeugs,
 - ⇒ Bausparguthaben und
 - ⇒ sonstige Vermögenswerte, z. B. Fonds, Aktien.
3. Testament/Erbvertrag (notariell oder handschriftlich), wenn vorhanden
4. Vorsorgevollmacht, wenn vorhanden
5. Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen (Erben, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach LPartG, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).

Einzureichende Nachweise des Antragstellers und des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners:

1. Erbschein oder Erbausschlagung
2. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate bis zum Zeitpunkt der Schuldverpflichtung (Rechnungen im Rahmen der Bestattung) sowie der 3 darauffolgenden Monate (längstens jedoch bis zur Behördenentscheidung),
3. Witwenrentenbescheid sowie Nachweis zur Zahlung des Sterbequartalsvorschusses,
4. Angaben zu weiteren Angehörigen der/des Verstorbenen (im und außerhalb des Haushalts lebende Erben und Angehörige der/des Verstorbenen)
5. Nachweise über Vermögensverhältnisse:
 - ⇒ lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate bis zum Zeitpunkt der Schuldverpflichtung (Rechnungen im Rahmen der Bestattung) sowie der 3 darauffolgenden Monate (längstens jedoch bis zur Behördenentscheidung),
 - ⇒ Sparbücher,
 - ⇒ Geldanlagen,
 - ⇒ Wohneigentum,
 - ⇒ Versicherungssumme und Rückkaufwert von vermögensbildenden Versicherung jeglicher Art, z. B.: Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen, ...
 - ⇒ Zeitwert des Kraftfahrzeugs,

- ⇒ Bausparguthaben und
- ⇒ sonstige Vermögenswerte (z. B. Fonds, Aktien, ...)
- 6. Kopien der monatlichen Belastungen (z. B.: Hausrat-/Haftpflichtversicherungen, Elternbeitrag Kindertagesstätte, ...),
- 7. Finanzielle Belastungen, welche mit dem Tod der/des verstorbenen Ehegattin/Ehegatten verbunden sind (z. B. Umzugskosten, ...),
- 8. Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters (aktuelle Miethöhe)
- 9. Kopien des Kostenvoranschlages sowie der Rechnung des Bestattungsinstituts,
- 10. Kopien der Rechnungen des Friedhofes und des Krematoriums,
- 11. im Einzelfall weitere Rechnungen im Rahmen des Bestattungsfalls (z. B.: der Generalstaatsanwaltschaft, Pathologie, Rechtsmedizin, ...).

Den **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag** schicken Sie bitte zusammen mit allen benötigten Unterlagen an:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Soziales und Inklusion
Inklusion und Hilfe zur Pflege
3843 Hilfe zur Pflege
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
1446 Potsdam

Besucheradresse:

Behlertstr. 3a, (Haus M/N)
14467 Potsdam
Etage 3: Hilfe zur Pflege
Raum: 3.18

Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns per Mail unter hilfezurpflege@rathaus.potsdam.de oder telefonisch unter **0331 - 289 - 20 58**.